



## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Glanegg vom 21.12.2022, ZL. 004-1/2022-4, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird.

Gemäß § 6 Abs. 2 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2023.

### § 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

#### Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag:

1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	+€ 5.834.600
Aufwendungen:	- € 5.833.900
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	+€ 43.000
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	- € 12.600
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	+ € 31.100

2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen :	+€ 5.560.000
Auszahlungen:	-€ 5.497.200
Geldfluss aus der voranschlagunwirksamen Gebarung	+€ 62.800

### § 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Absatz 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte die gegenseitige Deckungsfähigkeit wie folgt festgelegt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (8200 Wirtschaftshof, 8500 Wasserversorgung, 8510 u. 8511 Abwasserbeseitigung, 8520 Abfallwirtschaft, 8530 Wohn- u. Geschäftsgebäude, 8590 Freibäder) gegenseitig deckungsfähig
- b) Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges (Unterabschnitt) sind gegenseitig deckungsfähig.
- c) Alle Verwaltungsstellen deren Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen zu decken sind (Gebührenhaushalte und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten.
- d) Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

**§ 4**  
**Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

**Höhe in EUR 400.000,**

**§ 5**  
**Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Arnold Pacher e.h.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
Die Finanzverwaltung:  
Mag. Georg Rössler

Anlagen:  
Voranschlag 2023